presserat

Foto eines Toten

Die Leserin einer Illustrierten beanstandet die Veröffentlichung von zwei Fotos unter der Überschrift » Barschel Affäre - Zweifel an der Selbstmordtheorie«. Die Aufnahmen zeigen den teilweise obduzierten Schädel von Uwe Barschel und den Toten in der Badewanne des Genfer Hotels, wie er 1987 aufgefunden wurde. Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, das aus dem gerichtsmedizinischen Obduktionsbefund stammende Foto missachte die Intimsphäre des Toten und schutzwürdige Interessen der Hinterbliebenen. Eine Rechtfertigung durch das öffentliche Interesse gebe es nicht, da das Foto dem Leser keinen Aufschluss über die Zweifel an der Selbstmordtheorie gebe und keinen Informationswert habe. Die Veröffentlichung des »Badewannen-Fotos« sei nach der Presserats-Entscheidung von 1987 ein erneuter Eingriff in die Belange der Hinterbliebenen, da es ohne neuen Informationsgehalt sei. (1988)

Der Deutsche Presserat kann einen Verstoß gegen die Publizistischen Grundsätze nicht erkennen. Die Abbildung des teilweise obduzierten Schädels enthält keine individuellen Züge. Nur die Bildunterschrift gibt darüber Auskunft, dass es sich um den Schädel des Uwe Barschel handelt. Der Presserat sieht die schutzwürdigen Belange der Hinterbliebenen dadurch nicht verletzt. In regelmäßigen Abständen macht die Familie des Toten öffentlich darauf aufmerksam, dass sie die Theorie eines Mordes vertritt und die Aufklärung des Falles fordert. Insofern kommt das veröffentlichte Foto den Interessen der Hinterbliebenen eher entgegen als es ihnen widerspricht. Zwar ist der Zeitschrift im Vorjahr wegen einer "Zweitveröffentlichung" des Badewannen-Motivs eine Rüge erteilt worden. Diese Entscheidung bedeutet jedoch nicht, dass Presseorgane künftig an jeglichem Wiederabdruck dieses Fotos gehindert sind. Anlass für die Rüge war, dass die Illustrierte eine Woche nach der Erstveröffentlichung des »Badewannen-Fotos« dasselbe Motiv noch einmal in großer Aufmachung so präsentierte, als seien darin im Vergleich zur eben erfolgten Erstveröffentlichung noch weitere Informationen enthalten. Dies aber war nicht der Fall. Der Presserat hätte eine Zweitveröffentlichung nicht gerügt, wenn das Bild als »Memo« in zurückhaltenderem Format erschienen wäre. Im vorliegenden Fall bewertet der Presserat die neuerliche Veröffentlichung als »Memo«. Im Zusammenhang mit der Überschrift erinnert das Foto an die Umstände, die zum Zeitpunkt des Todes von Uwe Barschel herrschten, über den es bis heute offensichtlich noch keinerlei Aufklärung gibt. (B 48/88)

(Siehe auch "Kieler Affäre" B50/60/87 und "Krankheit" B 15/88)

Aktenzeichen:B 48/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet